

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Allgemeines
2. Definitionen
3. Softwareüberlassung
4. Eigentumsvorbehalt
5. Urheberrecht
6. Softwarepflege
7. Support
8. Dienstleistungen
9. Lieferung / Teillieferung / Abnahme
10. Zahlungsbedingungen / Freischaltcode
11. Fahrzeiten / Auslagen / Kosten bei Vor-Ort-Einsätzen
12. Versand / Verpackung
13. Gewährleistung
14. Fehlerhafte Mängelanzeige
15. Datensicherung
16. Haftung
17. Datenschutz / Geheimhaltung
18. Schlussbestimmungen

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Sommer IT. Sie umfassen die Softwareüberlassung, Softwarepflege, Support, Beratung und sonstige Leistungen.

Der Kunde erkennt diese mit Aufnahme der Geschäftsbeziehungen an.

- 1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen der geschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung wird eine wirksame Bestimmung gesetzt, die dem ursprünglich Gewollten entspricht.

## 2. Definitionen

- 2.1 Unter *Vertragspartner* wird die Person verstanden, die einen Vertrag mit der Sommer IT abschließt.
- 2.2 *Lizenznehmer* bezeichnet diejenige Person, der die Sommer IT das Nutzungsrecht an der Software gemäß dem Endbenutzer-Lizenzvertrag einräumt.
- 2.3 Als *Kunde* wird diejenige Person verstanden, die mit der Sommer IT einen Vertrag abschließt oder eine Lizenz erwirbt.
- 2.4 Sofern die Lieferungen und Leistungen nicht über einen Wiederverkäufer oder Partner der Sommer IT weiterveräußert werden, ist der Lizenznehmer auch der Vertragspartner.
- 2.5 Eine *Hauptversion* ist als Nummer der Softwareversion vor dem ersten Punkt definiert (z.B. **2.1** oder **3.0**).
- 2.6 Als *Unterversion* sind die Nummern der Softwareversion nach dem ersten Punkt definiert (z.B. **2.1** oder **2.2**).
- 2.7 Als *Freigegebene Version* werden alle Softwareversionen bezeichnet, die von der Sommer IT offiziell frei gegeben wurden und nicht abgekündigt sind.
- 2.8 Eine Version wird durch offizielle Bekanntgabe durch die Sommer IT ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr weiter gepflegt und wird dann als *abgekündigte* Version bezeichnet.
- 2.9 Ein *Freischaltcode* ist ein in der Software installierter Mechanismus, der eine zeitliche oder inhaltliche Beschränkung der überlassenen Software ermöglicht.

## 3. Softwareüberlassung

- 3.1 Die Sommer IT erteilt die Lizenz in personalisierter Form. Der Vertragspartner muss dazu den Namen bzw. die Firma des Lizenznehmers mitteilen.
- 3.2 Der Kunde erhält mit dem Erwerb des Produktes nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist.

- 3.3 Der Lizenznehmer und der Vertragspartner dürfen keinen Teil der zusammen mit der lizenzierten Software gelieferten Dokumentation ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Sommer IT vervielfältigen. Eine als „Nicht zum Weiterverkauf bestimmt“ oder als „Demoversion“ gekennzeichnete Software darf nicht weiterverkauft, übertragen oder für andere Zwecke als Demonstration, Test oder Bewertung genutzt werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf einer ordentlichen Lizenzierung.
- 3.4 Die Systemvoraussetzungen sind Bestandteil des Vertrages. Der Vertragspartner bestätigt dies mit Unterzeichnung des jeweiligen Einzelvertrages.

#### **4. Eigentumsvorbehalt**

- 4.1 Die Sommer IT behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Vertragspartner Kaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Kunde die im Endbenutzer-Lizenzvertrag definierten Nutzungsrechte.
- 4.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – ist die Sommer IT berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Vertragspartners zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen.

#### **5. Urheberrecht**

- 5.1 Die Software und das dazugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt. Die Sommer IT hält das Eigentum, Urheberrecht und andere gewerbliche Schutzrechte an der Software. Die Software wird lizenziert, nicht verkauft.
- 5.2 Der Lizenznehmer haftet für alle Urheberrechtsverletzungen, die der Sommer IT oder einem ihrer Lieferanten aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen durch ihn entstehen.
- 5.3 Im Falle eines Weiterverkaufs hat der Vertragspartner den Lizenznehmer auf die bestehenden Urheberrechte und die ihm eingeräumten Nutzungsrechte sowie auf die Schadensersatzpflicht bei Verletzung vertraglich zu verpflichten.
- 5.4 Mit der Unterzeichnung von Lizenzbelegen bzw. mit dem Öffnen versiegelter, verklebter oder verschweißter Softwareverpackungen erkennt der Vertragspartner die Lizenzbedingungen an.
- 5.5 Bereits geöffnete Softwarepakete sind ohne Ausnahme von Wandlung, Umtausch und Rücknahme durch die Sommer IT ausgeschlossen.

#### **6. Softwarepflege**

- 6.1 Für jeden Lizenznehmer ist bei Bedarf ein eigener Softwarepflegevertrag abzuschließen.
- 6.2 Die Laufzeit der zwischen den Parteien vereinbarten Softwarepflege wird einzelvertraglich bestimmt. Das Recht der Sommer IT auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte des Rechtsinhabers verletzt oder seinen Zahlungsverpflichtungen trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt.
- 6.3 Während der Vertragslaufzeit der Softwarepflege erbringt die Sommer IT gegenüber dem Vertragspartner für den jeweils benannten Lizenznehmer Leistungen zur Wartung und Weiterentwicklung der Software.

- 6.4 Änderungen im programmtechnischen Grundaufbau und Funktionen, die zusätzlich zur lizenzierten Software entwickelt werden (z.B. neue Zusatzmodule, neue Systeme oder Systemteile), sind in der Softwarepflege nicht eingeschlossen. Solche Änderungen sind gekennzeichnet durch Änderung des Produktnamens oder neue bzw. geänderte Modulbezeichnungen.
- 6.5 Die Sommer IT erbringt die Softwarepflege ausschließlich für Standardfunktionalität der ausgelieferten Software.
- 6.6 In die Softwarepflege eingeschlossen sind die von der Sommer IT freigegebenen Versionen. Nicht mehr gepflegt werden abgekündigte Versionen.
- 6.7 Die Sommer IT ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit die Systemvoraussetzungen im zumutbaren Rahmen zu ändern. Die jeweils aktuellen Systemvoraussetzungen sind in der jeweils gültigen Dokumentation beschrieben.
- 6.8 Die Bereitstellung neuer Hauptversionen oder Unterversionen erfolgt grundsätzlich über den passwortgeschützten Download Bereich der Sommer IT. Auf Wunsch sendet die Sommer IT dem Vertragspartner die Änderungen gegen Erstattung von Versandkosten und Bearbeitungsgebühr auf Datenträgern zu. Weitergehende Dienstleistungen können individuell vereinbart werden.
- 6.9 Die Wartung umfasst Änderungen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften und vergleichbarer Ereignisse im Rahmen des Softwarepflegevertrages.
- 6.10 Die Sommer IT nimmt im Rahmen der Wartung Fehlermeldungen an und beseitigt diese im Rahmen von Unterversionen als Service Packs, durch Zurverfügungstellen von Umgehungs-lösungen oder Informationen zur Fehlerbehebung.
- 6.11 Die Sommer IT liefert im Rahmen des Softwarepflegevertrages funktionale und / oder technische Erweiterungen der Software als Updates.
- 6.12 Zusätzlich erworbene Lizenzen werden automatisch zu den jeweils gültigen Konditionen in den Softwarepflegevertrag aufgenommen und ab dem Ersten des Folgemonats der Bestellung berechnet.

## **7. Support**

- 7.1 Für jeden Vertragspartner ist ein eigener Supportvertrag abzuschließen.
- 7.2 Die Sommer IT leistet dem Vertragspartner Support zu den gelieferten Softwareprodukten. Der Umfang und Reaktionsgeschwindigkeit des Supports ist mit jedem Kunden individuell schriftlich zu vereinbaren. Der Support ist keine allgemeine Einweisung und ersetzt keine Schulung in der Anwendung. Der Support kann deshalb nur von entsprechend qualifizierten und im Umgang mit den Produkten und der Systemumgebung erfahrenen Mitarbeitern des Vertragspartners in Anspruch genommen werden.
- 7.3 Die Sommer IT leistet diesen Support von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr, ausschließlich der in der Bundesrepublik Deutschland (Brandenburg) geltenden gesetzlichen Feiertage.
- 7.4 Die Sommer IT führt im Rahmen des Supports auch dann Fernunterstützung durch, wenn der Kunde die von der Sommer IT dafür vorgegebenen IT-Voraussetzungen erfüllt.
- 7.5 Reaktions-, Antwort- oder potentielle Lösungszeiten sind im allgemeinen Supportvertrag nicht vereinbart. Die Sommer IT wird aber versuchen, Supportmeldungen nach Dringlichkeit und

Wichtigkeit zu priorisieren. Darüber hinaus gehende Vereinbarungen bedürfen eines separaten Vertrages.

## 8. Dienstleistungen

Dienstleistungen werden, sofern nicht ausdrücklich mit dem Begriff „Festpreis“ ausgewiesen, nach Aufwand berechnet und sind unmittelbar nach Rechnungsstellung fällig. Per Fernwartung durchgeführte Dienstleistungen werden den vor Ort erbrachten Dienstleistungen gleich gestellt.

## 9. Lieferung / Teillieferung / Abnahme

- 9.1 Die Sommer IT ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen vorzunehmen, die auch gesondert in Rechnung gestellt werden können. Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die der Sommer IT eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl die Sommer IT diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Wird die Sommer IT an der rechtzeitigen Vertragserfüllung z.B. durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei ihr oder bei ihren Zulieferanten gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist von 6 Wochen setzen kann.
- 9.2 Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der Sommer IT nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Kunde kann hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten, wenn er der Sommer IT nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Sommer IT nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt. In diesem Fall bestehen Schadenersatzansprüche des Kunden nur, wenn die Sommer IT einen Schaden beim Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Weitergehende Ersatzansprüche des Kunden sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 9.3 Ist die Erstellung einer Individualsoftware vereinbart und wurde diese installiert, wird der Kunde diese unverzüglich testen und bei vertragsgemäßer Funktion unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Verweigert der Kunde die Abnahme, hat er spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen den Grund hierfür schriftlich anzugeben. Erhält die Sommer IT bis dahin keine Abnahmeerklärung, gilt die Software als abgenommen.

## 10. Zahlungsbedingungen / Freischaltcode

- 10.1 Die Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 10.2 Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig.
- 10.3 Preise für Hardware verstehen sich ab Werk. Zubehör, wie Datenträger, Daten- und Stromleitungen etc. sind nicht im Lieferumfang enthalten und müssen separat geordert werden.
- 10.4 Bei Aufwandsvergütungen richten sich die Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der festgelegten und gültigen Preisliste der Sommer IT. Die Sommer IT kann nach jeder zusätzlich erbrachten Leistung Rechnung stellen.
- 10.5 Die Sommer IT ist weiterhin zur Zurückhaltung ihrer Leistungen sowie zur Forderung berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen.
- 10.6 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder schriftlich von der Sommer IT anerkannt sind. Ein Zurückbehalt-

tungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

- 10.7 Die Sommer IT kann die Nutzung der gelieferten Software in der Weise beschränken, dass dem Kunden der Freischaltcode nicht übermittelt wird. Zahlt der Kunde die Rechnungen für die Pflege nicht entsprechend der Fälligkeit ist die Sommer IT berechtigt, die Nutzung der Software in der Weise zu beschränken, dass der Kunde von der weiteren Pflege ausgeschlossen wird. Ebenso beschränkt werden können Demo- und Testversionen.
- 10.8 Bei Aufwandsvergütungen richten sich die Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der festgelegten und gültigen Preisliste der Sommer IT. Die Sommer IT kann nach jeder zusätzlich erbrachten Leistung Rechnung stellen.

### **11. Fahrzeiten, Auslagen, Kosten bei Vor-Ort-Einsätzen**

- 11.1 Reisezeiten, Fahrten mit dem PKW und sonstige Auslagen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 11.2 Sofern nicht anders ausgewiesen werden für die Arbeitsleistung eines Systemintegrators EUR 63,-/EUR pro angefangener Stunde und EUR 0,40 pro Entfernungskilometer mit dem PKW berechnet. Vor-Ort zu erbringende Dienstleistungen, die einen Leistungsumfang <3h haben, werden zusätzlich mit einer Anfahrtspauschale von 15,-/EUR berechnet.
- 11.3 Verpflegungsmehraufwand wird zu den für das jeweilige Land gültigen gesetzlich festgelegten Sätzen in Rechnung gestellt.
- 11.4 Sonstige Auslagen wie z.B. Parkhaus, Taxi, Übernachtung und Spesen werden nach Aufwand berechnet.

### **12. Versand, Verpackung**

Die Lieferung erfolgt ab Schwarzheide. Die einheitlichen Versandkosten betragen innerhalb Deutschlands mindestens EUR 8,90, in das europäische Ausland mindestens EUR 20,- .

### **13. Gewährleistung**

- 13.1 Die Sommer IT leistet für 1 Jahr nach Lieferung Gewähr dafür, dass die Ware einschließlich Software/Updates bei der Übergabe nicht mit Sachmängeln behaftet sind. Ein unerheblicher Mangel ist unbeachtlich.
- 13.2 Offensichtliche Mängel hat der Vertragspartner unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Ihr ist eine nachvollziehbare Beschreibung beizufügen. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfällt die Gewährleistung.
- 13.3 Der Vertragspartner unterstützt die Sommer IT bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- 13.4 Die Ansprüche des Vertragspartners auf Mängelbeseitigung erstrecken sich nicht auf die Software, die der Vertragspartner oder Lizenznehmer ändert (z.B. Anpassungen von Reports, Active Server Jobs, Datenbankstrukturänderungen, manuelle Änderung der Daten oder Änderung der Daten über selbst entwickelte Programme), oder die er nicht in der im Vertrag oder in der Dokumentation aufgeführten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass diese Nutzung für den angemeldeten Mangel nicht ursächlich ist. Das gleiche gilt für Bedienungsfehler.

- 13.5 Weist die Ware/Software einen Mangel auf, hat der Vertragspartner zunächst Anspruch auf Nachbesserung. Die Sommer IT kann bis zur Ersatzlieferung, Reparatur oder Lieferung eines Service Packs oder Updates eine vorläufige Nachbesserung auch dadurch leisten, dass dem Vertragspartner zumutbare Umgehungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, ist der Vertragspartner nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Vergütung entsprechend herabzusetzen oder Ersatzlieferung zu fordern.

#### **14. Fehlerhafte Mängelanzeige**

Geben die Programmdokumentation eindeutige Hinweise zur Problemanalyse und klare Anleitungen zur Mängelbehebung und handelt es sich somit um einen Mangel, der auf einer Fehlbedienung beruht, oder stellt sich heraus, dass ein Mangel der Software vorliegt, kann die Sommer IT für ihre Inanspruchnahme angemessenen Aufwendungsersatz verlangen und, sollten die Arbeiten noch nicht beendet sein, deren Fortsetzung von einer entsprechenden Zahlung abhängig machen.

#### **15. Datensicherung**

Der Kunde ist zur ordnungsgemäßen Datensicherung verpflichtet. Insbesondere ist er verpflichtet, unmittelbar vor Einspielung und Umsetzung einer Pflegeleistung eine Datensicherung vorzunehmen und alle im Zusammenhang mit der Software verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereit zu halten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.

Abweichungen können schriftlich im Betreuungsvertrag geregelt werden.

#### **16. Haftung**

- 16.1 Die Sommer IT haftet uneingeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sowie bei Personenschäden. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Sommer IT nur und begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
- 16.2 Die Bestimmungen des Produktionshaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 16.3 Bei Verlust von Daten haftet die Sommer IT nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.
- 16.4 Die Sommer IT haftet nicht für Schäden (hierbei uneingeschränkt eingeschlossen sind Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder von Daten oder anderem finanziellen Verlust), die aufgrund der fehlerhaften Benutzung der Software entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Sommer IT verursacht wurden.
- 16.5 Die Sommer IT übernimmt keine Haftung für den mit dem Einsatz der Software beim Kunden bezweckten Erfolg.

#### **17. Datenschutz / Geheimhaltung**

- 17.1 Der Kunde stellt sicher, dass der Sommer IT alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die IT-Sicherheit.

- 17.2 Sollte die Durchführung einer Pflegeleistung oder einer Leistung im Rahmen der Gewährleistung ohne Zugriff auf personenbezogene Daten durch die Sommer IT oder dem jeweiligen Hersteller der Software nicht möglich sein, ist der Vertragspartner darüber informiert, dass er gemäß den rechtlichen Vorgaben die betroffenen Personen darauf hinzuweisen hat, dass er ihre Daten der Sommer IT und/oder dem Hersteller der Software weitergibt oder diesen den Zugang zu ihren Daten ermöglicht. Der Kunde ist sich bewusst, dass er die Einwilligung der betroffenen Personen in geeigneter Form vor der Durchführung des Pflegeauftrages oder der Durchführung der Gewährleistung einzuholen hat.
- 17.3 Der Kunde und die Sommer IT sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vertraulich zu behandeln und soweit nicht zur Vertragserfüllung erforderlich, nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.
- 17.4 Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass wir die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von ihm erhaltenen Daten speichern, verarbeiten und auswerten können (§26 BDSG).
- 17.5 Der Sommer IT ist gestattet, den Namen und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistungen in eine Kundenreferenzliste aufzunehmen. Für weitere Werbemaßnahmen mit den Daten der Referenzliste werden vorab mit den betroffenen Vertragspartnern abgesprochen.

## **18. Schlussbestimmungen**

- 18.1 Auf das Rechtsverhältnis zwischen der Sommer IT und dem Vertragspartner findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 18.2 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen wird als Gerichtsstand der Sitz der Sommer IT vereinbart. Die Sommer IT ist jedoch berechtigt, den Kunden an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.
- 18.3 Erfüllungsort der Verbindlichkeiten ist der Sitz der Sommer IT.

Schwarzheide, den 01.01.2009

Michael Sommer  
Geschäftsführer